



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

Öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im
Internetauftritt (www.muenchen.de)
am 06.09.2023

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention Allgemeine
Gefahrenabwehr
KVR-1/22**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-44650
Telefax: 089 233-44642
Dienstgebäude:
Ruppertstraße 11
Zimmer: 24.107
Sachbearbeitung:
Michael Laba
michael.laba@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

06.09.2023

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes, der Viehverkehrsverordnung, der Verordnung (EU) 2016/429, dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Aufhebung aller Ziffern der Allgemeinverfügung vom 24.11.2022

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) in der Landeshauptstadt München zu präventiven Zwecken

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 24.11.2022 wird mit Ablauf des 06.09.2023 aufgehoben.
- II. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände sind trotz der Aufhebung der oben genannten Allgemeinverfügung die gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter*innen stets zu beachten und strikt einzuhalten. Obwohl das Geflügelpestgeschehen 2022/2023 aktuell rückläufig ist, ist die Seuche

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr
Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00
Uhr
16.00-18.00 Uhr nur mit Termin
Do 8.30-15.00 Uhr

Internet:
www.kvr-muenchen.de

mittlerweile endemisch geworden. Das heißt, die Seuche ist ganzjährig in der Wildvogelpopulation vertreten. Besondere Vorsicht ist bei Tieren mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung walten zu lassen. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, zu verhindern. Große Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel im Reisegewerbe und dem innergemeinschaftlichen Verbringen in Bezug auf Länder mit ausgeprägtem Seuchengeschehen angezeigt.

Die Allgemeinverfügung vom 24.10.2022 bezüglich der Restriktionen im Reisegewerbe bleibt von der Aufhebungsverfügung unberührt und daher weiterhin bestehen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das im Jahr 2022 aufgekommene Geflügelpestgeschehen war das bislang schwerste registrierte Geflügelpestgeschehen in Europa. Auch in Deutschland erreichte es ein bislang nie dagewesenes Ausmaß. Anders als in den Jahren zuvor ist mittlerweile davon auszugehen, dass nicht nur das durch Zugvögel mitgebrachte Virus, sondern auch das in der heimischen Vogelpopulation etablierte Virus zum Tragen kommt (ganzjährige Viruspersistenz).

Auf Grundlage der Risikoeinschätzungen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und der örtlichen Gegebenheiten ordnete das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München mit Allgemeinverfügung vom 24.11.2022 Folgendes an:

- unter Ziffer 1: Die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Halter*innen von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München bis einschließlich 1.000 Tieren
- unter Ziffer 2: Ein Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden
- unter Ziffer 3: Ein Fütterungsverbot für Wildgeflügel (Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung

Laut aktueller Risikobewertung des LGL vom 08.08.2023 hat die Zahl der Geflügelpestfälle in Bayern deutlich abgenommen. Das Infektionsrisiko wird in ganz Bayern bei Wildvögeln und in Hausgeflügelbeständen lediglich nur noch als moderat eingestuft; die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Maßnahmen zur Biosicherheit in Tierhaltungen wird dabei stets vorausgesetzt. Dies erlaubt eine Aufhebung der bisherigen Maßnahmen in Bezug auf die Geflügelpest-Verordnung in der Landeshauptstadt München mit Ausnahme der Restriktionen im Reisegewerbe.

II. Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

1. Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

2. Rechtsgrundlage

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit nimmt die Zahl der Geflügelpestfälle in Bayern derzeit deutlich ab. So ist es nach der Hauptphase des Frühjahrsvogelzugs sowohl durch höhere Außentemperaturen als auch intensivere Sonneneinstrahlung zu einer schnellen Inaktivierung des Erregers gekommen und damit einhergehend zu einer entsprechenden Verringerung der Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel. Unter Einhaltung der für Geflügelhaltungen vorgeschriebenen grundlegenden Sicherungsmaßnahmen stuft das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung ausgehend von Wildvögeln in Geflügelbestände in Bayern aufgrund dessen derzeit nur noch als moderat ein. Die Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Geflügelpest in Bayern erlaubt eine Aufhebung der Maßnahmen in Bezug auf die Geflügelpest-Verordnung in der Landeshauptstadt München. Aufgrund des gesunkenen Infektionsrisikos können damit wieder Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, stattfinden. Ebenso kann das Fütterungsverbot für bestimmte Wildvögel aufgehoben werden.

Damit kann gemäß Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz der nicht begünstigende Verwaltungsakt in Gestalt der Allgemeinverfügung vom 24.11.2022 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf ist auch aus anderen Gründen nicht unzulässig, insbesondere muss kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden. Der Widerruf ist geeignet, erforderlich und angemessen.

3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes. Demnach werden für die Erstellung dieser Allgemeinverfügung keine Kosten erhoben.

4. Inkrafttreten

Nach Art. 41 Abs. 3 und Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Im vorliegenden Fall wird von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Daher gilt die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 24.11.2022 ab dem 07.09.2023 als in Kraft getreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

München, den 06.09.2023

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr

Laba
Verwaltungsrat (VR)